

# **Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin**

Theologische Fakultät

Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule



## **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

(Verabschiedet durch den Senat der PTH SVD St. Augustin am 10.2.2015.)



## Inhalt

Präambel .....	3
Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis .....	3
Strukturen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis .....	4
1. Die Ombudsperson .....	4
2. Der Ausschuss .....	4
Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten .....	6
1. Vorprüfung .....	6
2. Förmliche Untersuchung .....	7
3. Verfahren bei erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten .....	8
Schema zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen .....	9
Vorprüfung .....	9
Förmliche Untersuchung .....	10
Verfahren bei erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten .....	11
Anlage 1 .....	12
Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012 Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten .....	12
I. Präambel .....	12
II. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis .....	13
III. Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten .....	13

## Präambel

Die nachfolgenden Grundsätze, auf die sich die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin

verpflichtet, sollen eine gute wissenschaftliche Praxis bei allen Aktivitäten im Rahmen der Lehre und Forschung an der Hochschule garantieren. Die Hochschule wird jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in den Reihen der Lehrenden und Studierenden nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen.

## Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin trägt im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge, dass ihre Mitglieder (Lehrende und Studierende) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Zusammenfassend gehört dazu, dass

- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind,
- fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird,
- die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig dokumentiert werden,
- die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter nicht behindert wird,
- erforschte Ergebnisse hinterfragt, selbstkritisch analysiert und eine integre Auseinandersetzung mit anderen Positionen gewahrt wird.

Als Grundlage dessen, was gute wissenschaftliche Praxis ausmacht, übernimmt die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin das gemeinsame Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012. Dieses ist in der Anlage 1 aufgeführt. Die PTH SVD St. Augustin verweist zusätzlich auf die Empfehlungen der DFG: „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift“, Weinheim, ergänzte Auflage 2013.

Im Folgenden werden Strukturen und Regelungen dargelegt, die den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bestimmen. Die Strukturen zur Sicherung guter wissenschaftlicher

Praxis und die Anweisungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten basieren u.a. auf der Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013 in Nürnberg. Sie wurde den Gegebenheiten der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin angepasst.

## Strukturen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

### 1. Die Ombudsperson

Der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin bestellt nach Rücksprache mit dem Rektorat eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Beide sollten nach Möglichkeit nicht Mitglieder der Hochschule oder ihres Trägers sein. Diese sind Ansprechpartner aller Gruppen der Hochschule. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.

Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe und verständigt bei Erhärtung des Verdachts auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten den Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Die Ombudsperson erstattet dem Rektor jährlich Bericht.

### 2. Der Ausschuss

Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin bestellt einen Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Diesem obliegt die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihm gehören drei Mitglieder sowie ein aus dem entsprechenden Kreis stammender Stellvertreter an. Die Mitglieder und deren Stellvertreter dürfen nicht dem Rektorat angehören. Ein Mitglied stammt aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied stammt aus dem Kreis der Dozenten und Lektoren und ein Mitglied aus dem Kreis des akademischen Mittelbaus. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Der Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wählt aus den Mitgliedern eine Person, die den Vorsitz einnimmt. Die Mitglieder des Ausschusses sowie die Gäste und deren Begleiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleiches gilt für alle beratenden Mitglieder.



Die Ombudsperson bzw. bei Verhinderung die stellvertretende Ombudsperson kann vom Ausschuss als Gast mit beratender Stimme vom Ausschuss zugelassen werden.

Die Aufgabe des Ausschusses ist es, den Sachverhalt entsprechend der Möglichkeiten und Pflichten aufzuklären und im Anschluss den Rektor zu informieren.

Für die Ombudsperson, die stellvertretende Ombudsperson sowie die Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung.

# Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

## 1. Vorprüfung

- a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich die Ombudsperson, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b. Die Ombudsperson übermittelt nach vorheriger Prüfung Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen dem Ausschuss, der die Angelegenheit in einer vertraulichen, nicht-öffentlichen Sitzung untersucht. Der Vorsitzende des Ausschusses für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis informiert den Rektor schriftlich über die Tatsache, dass es eine Vorprüfung aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten gibt.
- c. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von dem Ausschuss unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- d. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- e. Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in dem Ausschuss, der seine Entscheidung noch einmal prüft.
- f. Bei Nichtbestätigung des Verdachts trägt die Ombudsperson dafür Sorge, dass alle Akten vernichtet werden.

## 2. Förmliche Untersuchung

- a. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektor vom Vorsitzenden des Ausschusses für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis schriftlich mitgeteilt.
- b. Der Ausschuss kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- c. Der Ausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler bzw. dem Studierenden, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d. Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e. Hält der Ausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Über die Einstellung des Verfahrens informiert der Vorsitzende des Ausschusses für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis den Rektor. Bei Einstellung des Verfahrens trägt die Ombudsperson dafür Sorge, dass alle Akten vernichtet werden.
- f. Hält der Ausschuss ein Fehlverhalten für erwiesen, legt er das Ergebnis seiner Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- g. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Ausschusses ist nicht gegeben.

- i. Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- j. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre in einer die Vertraulichkeit wahren Form aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

### 3. Verfahren bei erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten

- a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der Rektor mit den Mitgliedern des Rektorats zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen zeitnah die vom Ausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Nach der Prüfung entscheidet das Rektorat über einzuleitende Maßnahmen. Der Rektor gibt dem Ausschuss eine schriftliche Rückmeldung über die eingeleiteten weiterführenden Maßnahmen.
- b. In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Das Rektorat hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Personen oder Institutionen benachrichtigt werden sollen oder müssen.

Die nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren werden von den zuständigen Organen und Einrichtungen auf Weisung des Rektors eingeleitet.<sup>1</sup>

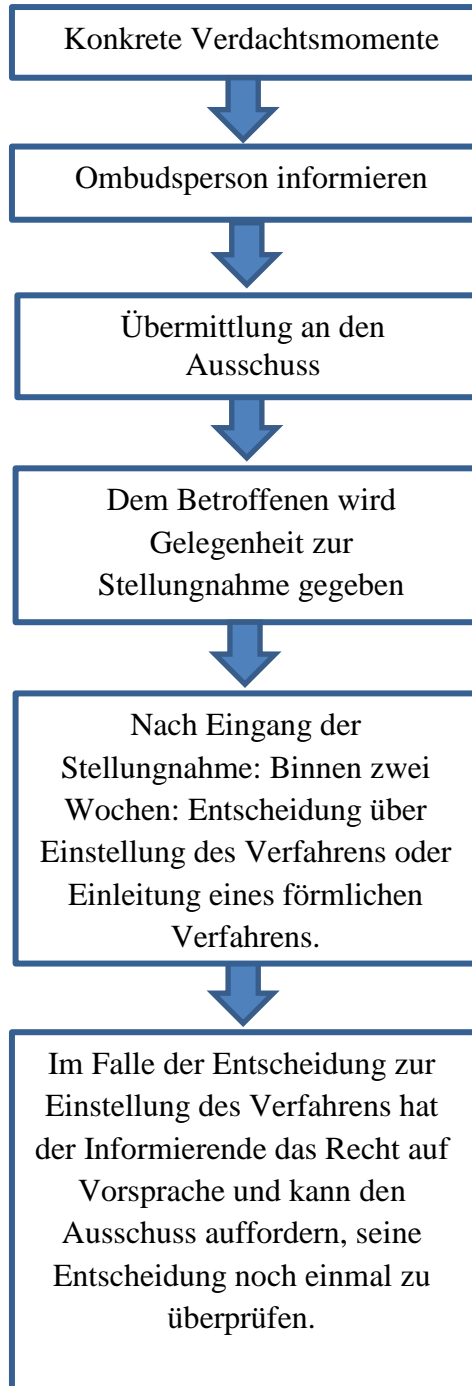
---

<sup>1</sup> Mögliche Maßnahmen werden in der Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998 der Hochschulrektorenkonferenz genannt. <http://www.hrk.de/positionen/beschluesse-nach-thema/convention/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen/>

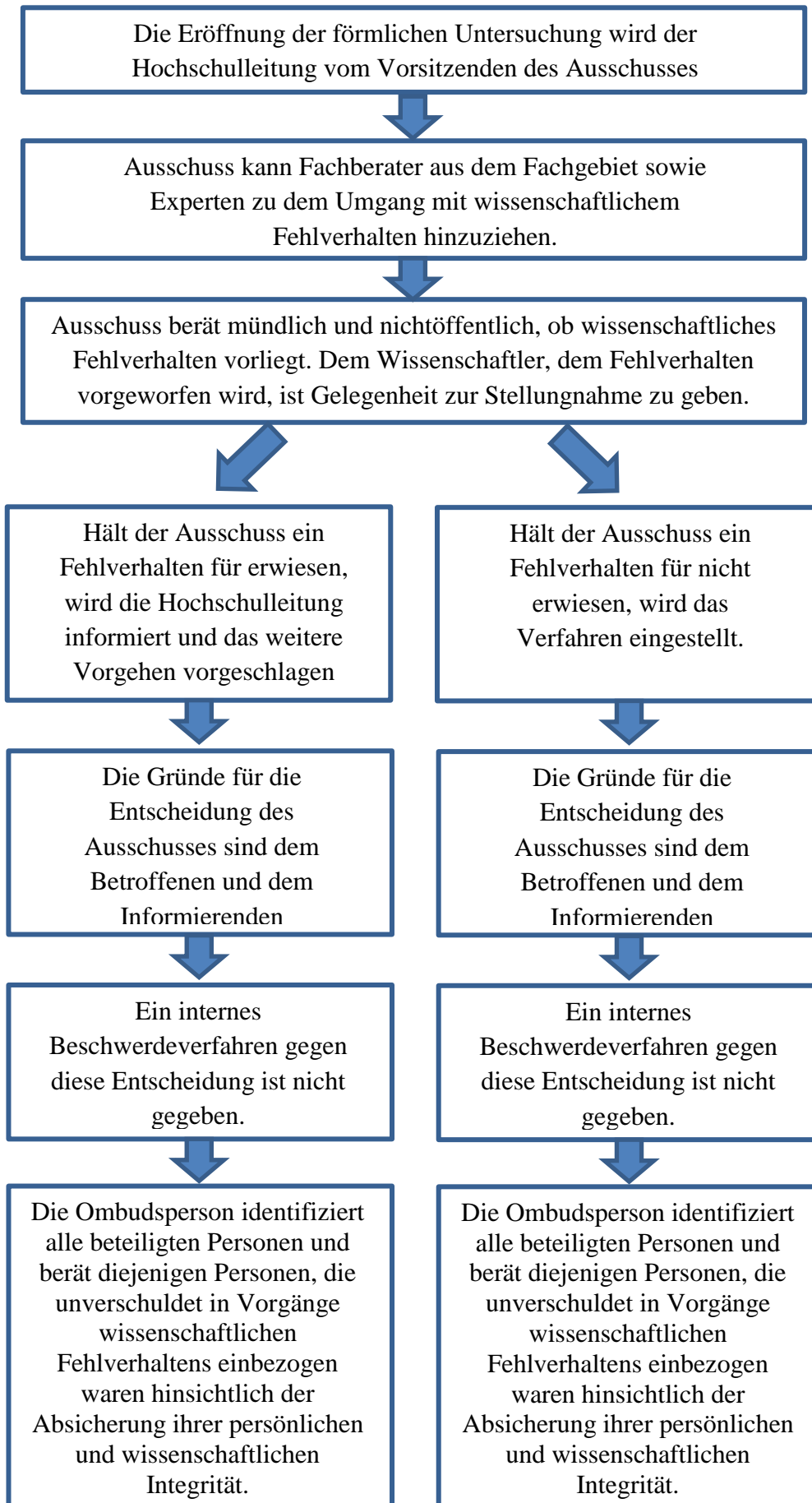


## Schema zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen

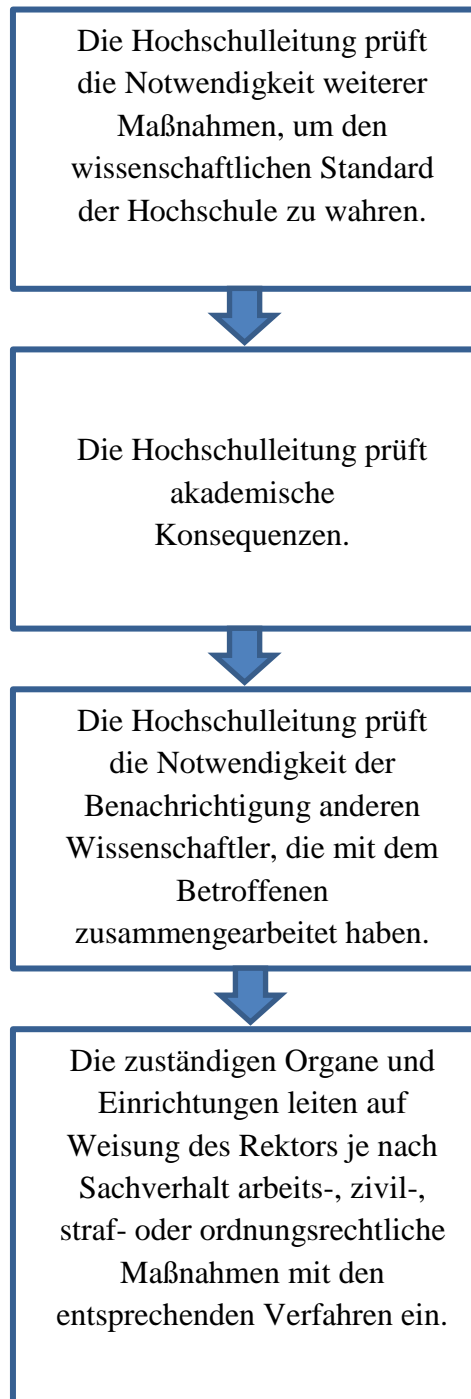
### *Vorprüfung*



### *Förmliche Untersuchung*



*Verfahren bei erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten*



## Anlage 1<sup>2</sup>

Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT),  
der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV)

vom 9. Juli 2012

Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher  
Qualifikationsarbeiten

### *I. Präambel*

Die Wissenschaft muss sich zunehmend mit sich selbst beschäftigen: National und international wird die Wissenschaft, zum Teil mit erheblicher medialer Aufmerksamkeit, von Fälschungs- und Plagiatsaffären erschüttert. Die digitale Revolution erleichtert einerseits das Plagiat, andererseits aber auch seine Entdeckung. Die Bandbreite wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei wissenschaftlichen Publikationen reicht vom Vollplagiat und der vorsätzlichen Datenfälschung bis zu Fällen, deren Beurteilung als unwissenschaftlich oder wissenschaftlich unethisch in der scientific community kontrovers diskutiert wird. Solche Grauzonen und Streitfälle belegen, dass die unabdingbaren Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten keineswegs selbstverständlich sind. Sie werden vielmehr für auslegungsfähig und –bedürftig gehalten. Insofern bedarf es einer Selbstvergewisserung, was wissenschaftliches Arbeiten ausmacht und wie lege artis wissenschaftlich zu arbeiten ist.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Allgemeine Fakultätentag, die Fakultätentage und der Deutsche Hochschulverband darauf verständigt, unter Einbeziehung der fachspezifischen Kulturen und Besonderheiten gemeinsame, für alle Wissenschaftsdisziplinen geltende Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu formulieren. Sie wollen diese Grundsätze auf wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten beschränken, die an deutschen Hochschulen verfasst, geprüft und betreut werden. Die Grundsätze sind konzipiert als Handreichungen für Prüfer<sup>3</sup> und Prüflinge, Wissenschaftler und Studierende. In vielfältiger Hinsicht gelten sie aber für jedes wissenschaftliche Publizieren, auch außerhalb von wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten.

Die unterzeichnenden Institutionen haben sich dieser Aufgabe gestellt, weil sie es als essentiell für die Wissenschaft in einem freiheitlichen Gemeinwesen halten, dass für die Definition und Einhaltung wissenschaftlicher Standards nicht der Staat, sondern die Gemeinschaft der Wissenschaftler Verantwortung trägt. Insbesondere den Professoren als Betreuern wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten obliegt es, allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu formulieren und in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre anzuwenden und vorzuleben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Studierende und der wissen-

---

<sup>2</sup> [http://www.fakultaetentag.de/presse/12\\_07\\_09\\_PM-Gute-wiss-Praxis.pdf](http://www.fakultaetentag.de/presse/12_07_09_PM-Gute-wiss-Praxis.pdf); eingesehen am 06.01.2015

<sup>3</sup> „Verbum hoc ‚si quis‘ tam masculos quam feminas complectitur“ (Corpus Iuris Civilis Dig. L, 16,1)

schaftliche Nachwuchs die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis lernen und für das Erkennen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sensibilisiert werden.

## *II. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis*

Wissenschaft ist die Suche nach Wahrheit. Der redliche Umgang mit Daten, Fakten und geistigem Eigentum macht die Wissenschaft erst zur Wissenschaft. Die Redlichkeit in der Suche nach Wahrheit und in der Weitergabe von wissenschaftlicher Erkenntnis bildet das Fundament wissenschaftlichen Arbeitens. Anspruch auf Teilhabe am wissenschaftlichen Diskurs haben solche Wissenschaftler, die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis respektieren. Mit Fehlverhalten ist eine Grenze überschritten, die Wissenschaftliches und Unwissenschaftliches trennt.

Jedes wissenschaftliche Fehlverhalten verletzt das Selbstverständnis und die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft. Wissenschaftliches Fehlverhalten beschädigt nicht nur den Ruf des Täters, sondern auch den der Universitäten und der Wissenschaft insgesamt. Die Unkultur des ‚Wegsehens‘ ist selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

Die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens sind in allen Wissenschaftsdisziplinen gleich. Oberstes Prinzip ist die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Forschungsergebnisse und die ihnen zugrunde liegenden Daten müssen ebenso genau dokumentiert werden und überprüfbar sein, wie die Interpretationsleistungen und ihre Quellen. Die Bereitschaft zum konsequenten Zweifeln an eigenen Ergebnissen muss selbstverständlich bleiben. Fakten und wissenschaftliche Argumente, die die eigene Arbeitshypothese in Zweifel ziehen, dürfen nicht unterdrückt werden.

## *III. Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten*

Wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten sind vor allem die Bachelorarbeit, die Masterarbeit, die Dissertation und die Habilitationsschrift. Sie haben innerhalb der Universität unterschiedliche Funktionen und für sie gelten unterschiedliche Maßstäbe. Die nachfolgenden Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens sind ihnen aber gemeinsam.

### 1) Originalität und Eigenständigkeit

Originalität und Eigenständigkeit sind grundsätzlich die wichtigsten Qualitätskriterien jeder wissenschaftlichen Arbeit. Dabei werden an diese Kriterien je nachdem, welche Qualifikation mit der Arbeit nachgewiesen werden soll, gestufte, sich steigernde Anforderungen zu stellen sein.

Die Güte einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit bemisst sich - insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften - aber auch nach der Fähigkeit des Autors, fremden Gedankengängen und Inhalten aus wissenschaftlichen Vorarbeiten vor dem Hintergrund eigener Erkenntnis einen eigenen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Erst mit diesem mit Zitaten

bzw. Verweisen belegten Vorgang macht sich ein Verfasser fremde Gedanken und Resultate legitimerweise zu eigen.

Insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften beweist sich Originalität und Eigenständigkeit im experimentellen Design, der kritischen Analyse und Wertung der Daten und der Fähigkeit, in differenzierender Weise erhobene Ergebnisse in den wissenschaftlichen Kontext einzubinden.

## 2) Recherche und Zitation

Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren bzw. Verweisen. Durchgängig und unmissverständlich muss für den Leser erkennbar sein, was an fremdem geistigem Eigentum übernommen wurde. Was wörtlich und gedanklich entlehnt wird, muss deutlich erkennbar sein.

## 3) Einflüsse

In Qualifikationsarbeiten sollten stets alle (externen) Faktoren offen gelegt werden, die aus der Sicht eines objektiven Dritten dazu geeignet sind, Zweifel am Zustandekommen eines vollständig unabhängigen wissenschaftlichen Urteils zu nähren. Sinnvoll erscheint es auch, die Förderung eines Werkes durch Stipendien, Drittmittel oder wirtschaftliche Vorteile kenntlich zu machen.

## 4) Zuschreibung von Aussagen

Zu den Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens gehört, dass der Autor sorgfältig darauf achtet, zitierten Autoren keine Aussagen zu unterstellen, die diese nicht oder nicht in der wiedergegebenen Form gemacht haben.

## 5) Übersetzungen

Wer fremdsprachliche Texte selbst übersetzt, hat dies unter Benennung der Originalquelle kenntlich zu machen. Gerade bei einer „sinngemäßen Übersetzung“ ist darauf zu achten, dass dem übersetzten Autor kein Text unterstellt wird, den er mit diesem Inhalt nicht geäußert hat. Wer sich auf Übersetzungen Dritter stützt, hat dies kenntlich zu machen.

## 6) Fachspezifisches Allgemeinwissen

Das tradierte Allgemeinwissen einer Fachdisziplin muss nicht durch Zitierungen bzw. Verweise nachgewiesen werden. Was zu diesem Allgemeinwissen zählt, ist aus der Sicht der jeweiligen Fachdisziplin zu beurteilen. Im Zweifel obliegt eine Entscheidung der Institution, die die angestrebte Qualifikation bescheinigt.

## 7) Plagiate und Datenmanipulation

Das Plagiat, also die wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung, stellt einen Verstoß gegen die Regeln korrekten

wissenschaftlichen Arbeitens dar. Gleiches gilt für die Manipulation von Daten. Plagiate und Datenmanipulationen sind im Regelfall prüfungsrelevante Täuschungsversuche.<sup>4</sup>

#### 8) Eigene Arbeiten und Texte

Die Übernahme eigener Arbeiten und Texte verstößt dann gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wenn diese Übernahme in einer Qualifikationsarbeit nicht belegt und zitiert wird. Prüfungsordnungen können die Wiederverwertung desselben oder ähnlichen Textes desselben Verfassers ausschließen. Dies gilt insbesondere für Dissertationen.

#### 9) ‚Ghostwriting‘

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist das Zusammenwirken des Verfassers mit einem Dritten, der Texte oder Textteile zu einer Qualifikationsarbeit beisteuert, die der Autor mit dem Einverständnis des Ghostwriters als eigenen Text ausgibt.

#### 10) Mehrere Autoren

Bei gemeinschaftlichen Qualifikationsarbeiten ist der eigene Anteil des jeweiligen Autors dem Leser gegenüber deutlich zu machen. Dies schließt aus, dass jemand Autor sein kann, der selbst keinen ins Gewicht fallenden Beitrag zu einer Qualifikationsarbeit geleistet hat. Ehrenautorschaften oder Autorschaften kraft einer hierarchisch übergeordneten Position ohne eigenen substantiellen Beitrag sind grundsätzlich wissenschaftliches Fehlverhalten.

#### 11) Doppelte Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens trägt in erster Linie der Verfasser einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit. Aber auch den Betreuern und/oder den Prüfern kommt Verantwortung zu. Die Aufgabe der Betreuer ist es, den Prüflingen vor Beginn der Arbeit die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens mitzuteilen und gegebenenfalls zu erläutern. Die Aufgabe der Betreuer und Prüfer ist es auch, Zweifel an der Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens bei einer Qualifikationsarbeit konsequent nachzugehen.

Soweit eine Prüfungsordnung und das allgemeine Prüfungsrecht dies zulassen, kann die Betreuertätigkeit (partiell) delegiert werden. Die Letztverantwortung des Prüfers selbst ist demgegenüber eine höchst persönliche, die niemals delegierbar ist. Allerdings kann der Prüfer sich in Spezialfragen Rat einholen, um Teilgebiete wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. bei interdisziplinären Projekten) kompetent beurteilen zu können.

Bonn, den 9. Juli 2012

Es folgen im Original 21 Unterzeichner des Dokuments.

---

<sup>4</sup> In Ergänzung des zitierten Dokuments ist festzuhalten, dass Primärdaten als Grundlage von Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden müssen.